

# Satzung der Stadt Bergen, Landkreis Celle, über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)

Aufgrund des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 06. Juni 1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 7. November 1991 (Nds. GVBl. S. 295) und dem § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des NKAG vom 17.12.1991, Artikel II (Nds. GVBl. S. 363), sowie der §§ 11 bis 13 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 16.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

In der Stadt Bergen werden Ablösungsbeträge für notwendige Einstellplätze baulicher Anlagen nach dieser Satzung erhoben.

## § 2

### Zulassung der Ablösung

Können notwendige Einstellplätze nach § 47 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts zur Verfügung gestellt werden, so kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Bergen gem. NBauO § 47 (5) ausnahmsweise zulassen, dass der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher statt dessen einen Geldbetrag an die Stadt Bergen zahlt. Die Stadt Bergen verwendet den Geldbetrag für die Herstellung zusätzlicher Parkplätze, Parkhäuser oder Einstellplätze.

## § 3

### Höhe des Ablösebetrages

Als Ablösebetrag für notwendige Einstellplätze wird eine Summe von 6.000,00 DM je abzulösenden Einstellplatz festgesetzt.

## § 4

### Fälligkeit

Der Geldbetrag wird mit der Zulassung der Ausnahme gem. § 47 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz der NBauO fällig.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bergen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 02. Juni 1976, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10. Januar 1979, außer Kraft.

## STADT BERGEN

Bergen, den 16. Dezember 1993

L. S.

Dr. Wegner  
Bürgermeister

Gonsior  
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 16 am 30. Dezember 1994.

-----

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bergen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)

Aufgrund des § 47 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199) und dem § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) sowie des § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) - alles jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 17.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

### § 3 erhält folgende Fassung:

Als Ablösebetrag für notwendige Einstellplätze wird eine Summe von 3.070,00 € je abzulösenden Einstellplatz festgesetzt.

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bergen, den 17.01.2002

## STADT BERGEN

Rainer Prokop  
Bürgermeister

L.S.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr.3 vom 12.03.2002